

mitteln und Sachwerten ist die LPG berechtigt, Schadenersatz bis zur Höhe des Dreifachen einer monatlichen Vergütung zu verlangen, wenn ihrerseits alle Bedingungen zur Wahrnehmung der Pflichten zum Schutz dieser Vermögenswerte geschaffen wurden. Der Errechnung der monatlichen Vergütung ist V_{12} der Vergütung der dem Eintritt des Schadens vorhergegangenen 12 Monate einschließlich des geplanten Wertes der anteiligen Jahresendzahlung zugrunde zu legen. Die Begrenzung der Schadenersatzpflicht entfällt, wenn der Schaden durch eine unter Alkoholgenuß begangene Arbeitspflichtverletzung herbeigeführt und der Schädiger dafür strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde.

§40

(1) Bei der Entscheidung über die materielle Verantwortlichkeit ist die Gesamtheit aller Umstände, insbesondere die Art und Weise der Verursachung des Schadens, ihre gesellschaftlichen Folgen, die Höhe des Schadens und seine volkswirtschaftlichen Auswirkungen, die Art und Schwere der Schuld sowie das Gesamtverhalten des Schädigers vor und nach Eintritt des Schadens, zu beachten.

(2) Der Vorstand der LPG ist verpflichtet, in jedem Fall, in dem ein Genossenschaftsbauer für einen von ihm verursachten Schaden ersatzpflichtig ist, unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung des Schadens und des Schädigers und zur Aufdeckung und Beseitigung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen zu treffen sowie Maßnahmen festzulegen, um weitere Schäden zu verhindern. Er führt mit dem Schädiger die Auseinandersetzung und beschließt nach Beratung in der Brigade- oder Abteilungsversammlung, ob und in welcher Höhe ein Schadenersatz gefordert wird. Der Vorstand ist verpflichtet, die Vollversammlung hierüber zu informieren und seine Entscheidung zu begründen. Hat der Vorsitzende oder ein Vorstandsmitglied einen Schaden verursacht, hat die Revisionskommission das Recht, dem Vorstand Anträge zur materiellen Verantwortlichkeit zu unterbreiten. Werden diese nicht berücksichtigt, kann sie eine Entscheidung der Vollversammlung fordern.

(3) Der Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. Der Vorstand kann Naturalersatz oder andere den Vermögensverlust ausgleichende Leistungen verlangen; Art und Weise der zu erbringenden Leistungen sind zu vereinbaren.

(4) Bei Schadenersatzansprüchen bis zu 300 M kann die LPG auf Beschluß des Vorstandes den entsprechenden Betrag von den Vorschußzahlungen einbehalten. Bei der Einbehaltung müssen dem Genossenschaftsbauern mindestens 50 % der Vorschußzahlungen verbleiben.

(5) Die Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung wird durch diese Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

6. Abschnitt

Besondere Bestimmungen

§41

Verjährung von Ansprüchen

(1) Ansprüche der LPG gegen ihre Mitglieder und der Mitglieder gegen die LPG aus dem genossenschaftlichen Rechtsverhältnis verjähren nach 2 Jahren. Schadenersatzansprüche gegenüber der LPG verjähren nach 3 Jahren. Wird eine Schädigung des genossenschaftlichen Eigentums als Straftat verfolgt, kann die materielle Verantwortlichkeit noch innerhalb eines Jahres nach Kenntnis der abschließenden Entscheidung des zuständigen Organs geltend gemacht werden.

(2) Ansprüche der Mitglieder gegen die LPG auf Rückzahlung des zusätzlichen Inventarbeitrages verjähren 5 Jahre nach dem in der Vollversammlung festgelegten Termin der Rückzahlung für den jeweiligen Betrag.

(3) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der dem Tag folgt, an dem der Anspruch fällig geworden ist.

§42

Zuständigkeit der Gerichte

(1) Bei der Klärung von Streitigkeiten zwischen der LPG und dem Mitglied aus dem genossenschaftlichen Rechtsverhältnis haben der Vorstand und das Mitglied Verantwortungsbewußt zusammenzuwirken und eine gütliche Einigung anzustreben. Das Mitglied hat Anspruch darauf, sein Anliegen dem Vorstand oder der Vollversammlung zur Entscheidung vorzutragen.

(2) Erfolgt keine gütliche Einigung, sind die Gerichte zur Entscheidung von vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen den LPG und ihren Mitgliedern zuständig, soweit nicht durch Rechtsvorschriften die endgültige Entscheidung den Leitungsorganen der LPG oder den örtlichen Räten übertragen wurde. Die Gerichte sind auch für andere Streitigkeiten zwischen den LPG und ihren Mitgliedern zuständig, wenn das in Rechtsvorschriften geregelt ist.

§43

Vertretung der LPG

(1) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten die LPG im Rechtsverkehr. Bei Rechtsgeschäften, deren Wert 1 000 M nicht übersteigt, kann der Vorsitzende die LPG allein vertreten. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften über Boden und Gebäude ist die Zustimmung der Vollversammlung erforderlich.

(2) Der Vorstand der LPG kann dem Vorsitzenden, den Leitern von Brigaden, Abteilungen und anderen Arbeitskollektiven sowie weiteren Personen für einzelne oder im Rahmen der ihnen übertragenen Produktionsaufgaben ständig wiederkehrende Rechtsgeschäfte Vollmacht erteilen. In diesen Fällen haben die Bevollmächtigten regelmäßig vor dem Vorstand Rechenschaft über die Wahrnehmung ihrer Vertretungsbefugnis abzulegen.

(3) Die Vertretung der LPG darf nur im Rahmen der Rechtsvorschriften, des Statuts und der Pläne der LPG ausgeübt werden.

§44

Grundstücksbelastungen und Ausgleichsansprüche

(1) Grundstücksbelastungen zugunsten staatlicher Kreditinstitute sind den Genossenschaftsbauern grundsätzlich entsprechend den Rechtsvorschriften erlassen oder gestundet. Sofern die Zins- und Tilgungsleistungen bei anderen auf dem eingebrachten Grundstück ruhenden Belastungen auf Grund außergewöhnlicher Umstände erschwert sind, kann das Gericht nach Prüfung der Vermögensverhältnisse vom Gläubiger und Schuldner eine Stundung der Forderung mit oder ohne Berechnung von Zinsen, die Stundung der Zinsen oder andere Maßnahmen durch Beschluß anordnen.

(2) Wird die genossenschaftliche Nutzung an vertraglich genutzten Gebäuden und Anlagen im Einvernehmen zwischen der LPG und den Genossenschaftsbauern beendet, erfolgt eine gegenseitige Abrechnung entsprechend den über die genossenschaftliche Nutzung getroffenen Vereinbarungen. Für Wertminderung infolge unterlassener vereinbarter Werterhaltung sowie für Werterhöhung durch Erweiterungs- und Erhaltungsmaßnahmen besteht ein Ausgleichsanspruch.

(3) Sind während der genossenschaftlichen Nutzung an vertraglich genutzten Grundstücken, Gebäuden und Anlagen durch bedeutende Erweiterungs- und Erhaltungsmaßnahmen Werterhöhungen eingetreten, ist die LPG berechtigt, sofern nicht über die Begleichung der Werterhöhung eine andere Vereinbarung getroffen wird, an dem betreffenden Grundstück in Höhe des sich aus der Werterhöhung ergebenden Ausgleichsanspruchs eine Hypothek bestellen zu lassen, wenn dem¹

¹Z. Z. gelten: Gesetz vom 17. Februar 1954 über die Entschuldung der Klein- und Mittelbauern beim Eintritt in Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (GBl. Nr. 23 S. 224) sowie dessen Durchführungsbestimmungen.